

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Waitz, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1727 –**

### **Einheitlicher Standard im Bereich mobiler audio-visueller Dienste (Handy-TV)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Technologie zum mobilen Empfang von Fernsehsignalen steht auch in Deutschland vor dem Durchbruch. Im Sommer 2006 werden in verschiedenen Großstädten Deutschlands anlässlich der Fußballweltmeisterschaft erstmals Handy-Fernsehprogramme ausgestrahlt. Hierbei werden Leistungsfähigkeit und Nutzbarkeit dieser neuen Fernsehstandards erstmals zu testen sein. Die Einführung dieser Fernsehstandards ist mit beträchtlichen Wachstumschancen für die deutsche Industrie verbunden. Aktuell werden drei Standards für die Verbreitung des mobilen Fernsehangebots angeboten: DMB, DVB-H oder UMTS. Die Vergabe der Frequenzen für die neuen Standards DMB und DVB-H erfolgt jeweils für das Gebiet einzelner Bundesländer. Die getrennte Vergabe hat in der Vergangenheit bereits zu Streit zwischen Bundesländern über die Frage geführt, welcher technische Standard zu bevorzugen sei. Die Standards DMB und DVB-H sind untereinander nicht kompatibel.

1. Welche mobile Fernsehtechnologie eignet sich nach Meinung der Bundesregierung für ein langfristig gesichertes und qualitativ hochwertiges mobiles Fernsehangebot, und welcher Standard ist nach Auffassung der Bundesregierung aus industriepolitischer Sicht zu favorisieren?

Die langfristige Eignung der mobilen Fernsehtechnologien kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt, nachdem der Start des Handy-TV im Rahmen von Pilotprojekten (DMB, DVB-H) am Markt erst vor ein paar Tagen erfolgt ist, noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Bundesregierung ist im Zusammenhang mit der Frequenzuteilung dem europarechtlichen Gebot der Technologieneutralität verpflichtet und kann aus diesem Grunde keinen bestimmten Standard vorgeben. Mit dem unter finanzieller Beteiligung der Bundesregierung geförderten Konzept des Digital Extended Broadcasting (DXB) soll ermöglicht werden, dass die unterschiedlichen Standards konvergieren. Vom DXB-Konzept werden Inhalteanbieter, Netzbetreiber, Endgerätehersteller und Nutzer profitieren können. Ein erster Betriebsversuch läuft bereits seit dem 29. Mai 2006 mit Unterstützung

der Landesanstalt für Medien in Nordrhein-Westfalen. Es wird erwartet, dass das System voraussichtlich 2007 in die breitere Anwendung gehen kann. Die derzeitigen Fragen in Bezug auf unterschiedliche Standards sind daher ein Übergangsphänomen. Wichtig und entscheidend für die weitere Entwicklung ist zunächst, dass das Medium Handy-TV überhaupt in den Markt kommt und in der Bevölkerung als neues Medium auch angenommen wird. Die Frage der zu Grunde liegenden Standards stellt sich insbesondere für die Nutzer zunächst nicht und die damit zusammenhängenden Probleme werden nach gegenwärtigem Stand der Entwicklung in absehbarer Zeit auch gelöst sein.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bevorzugung unterschiedlicher Standards in verschiedenen Bundesländern?

Die Entscheidung hierüber liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie kann die sich abzeichnende „digitale Kluft“, die durch die alleinige oder parallele Erteilung von Frequenzen für die Standards DMB und DVB-H verursacht wird, in Deutschland verhindert werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass nach Abschluss und Auswertung der Ergebnisse der regionalen Funkkonferenz RRC-06, die voraussichtlich bis zum 16. Juni 2006 in Genf tagt, ausreichend Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung der mobilen audiovisuellen Dienste in Deutschland zur Verfügung stehen werden.

4. Wie kann sichergestellt werden, dass bis zum Ende des Jahres 2006 eine flächendeckende Vergabe von Lizenzen für mobile audiovisuelle Dienste erreicht wird?

Die derzeit eingeführten oder aktuell geplanten audiovisuellen mobilen Dienste auf DMB- oder DVB-H-Basis beruhen auf Versuchslizenzen, die vor allem im Zuständigkeitsbereich der Länder mit unterschiedlichen Laufzeiten (in der Regel fünf bis acht Jahre) vergeben werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

5. Was wird gegenwärtig von Seiten der Bundesregierung dafür getan, um Investitionen für mobile audio-visuelle Dienste im DVB-H-Standard zu ermöglichen und zu fördern?

Die Bundesregierung fördert nicht gezielt einen für die mobilen Anwendungen zur Verfügung stehenden Standard. Die Bundesregierung ist jedoch im Gespräch mit den Ländern und anderen Beteiligten, um die Rahmenbedingungen für mobile audiovisuelle Dienste zu verbessern. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

6. Bis wann rechnet die Bundesregierung mit der flächendeckenden Einführung des mobilen Fernsehens in Deutschland?

Die Frage der flächendeckenden bzw. breiten Einführung des mobilen Fernsehens in Deutschland hängt vom Ausgang und der Auswertung der Ergebnisse der regionalen Funkkonferenz RRC-06 ab. Bis zum Sommer 2007 können voraussichtlich die Ballungsräume in Deutschland versorgt werden.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung verschiedener Telekommunikationsanbieter, Frequenzen für DVB-H müssten aus einer Hand – und nicht durch jede Landesmedienanstalt getrennt – vergeben werden, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Verfahren der Frequenzzuteilung sind bundesrechtlich im Telekommunikationsgesetz (TKG) festgelegt. Dies ergibt sich aus Artikel 87f des Grundgesetzes. Wenn es allerdings um die Übertragung von Rundfunk geht, sind zusätzlich landesmedienrechtliche Regelungen maßgeblich. So schreibt es die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung vor. Änderungen dieser Kompetenzen sind nicht vorgesehen und auch nicht Gegenstand der Beratungen zur Föderalismusreform. Es liegt bei der Industrie bzw. den Anbietern von elektronischen Kommunikationsdiensten, wie sie ihre Geschäftsmodelle gestalten. Die Trennung zwischen Übertragungswege- und Inhalteregulierung bleibt unberührt und steht innovativen Angeboten nicht entgegen. Die Bundesregierung ist vielmehr der Auffassung, dass gerade die Anstrengungen, zur Fußballweltmeisterschaft Angebote über die neuen Technologien DMB und DVB-H zu ermöglichen, zeigen, dass es pragmatische Lösungen gibt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

8. Warum ist die bundesweite Verwaltung und Zuweisung von Frequenzen, die dem Rundfunk zugewiesen sind, nicht Gegenstand der Beratungen zur Föderalismusreform?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Welchen Einfluss nimmt die Bundesregierung, um die Einführung eines bundeseinheitlichen Standards für mobiles Fernsehen zu fördern?

Die Bundesregierung fördert nicht die Einführung bestimmter Standards (siehe auch Antwort zu Frage 5).

10. Welche Probleme sind nach Auffassung der Bundesregierung noch bis zur Einführung des neuen Standards zu lösen?

Wichtig ist die Lösung von zwei Problemen: die Klärung der noch offenen Frequenzfragen nach der RRC-06, wie zu Frage 3 ausgeführt, und der rasche Einsatz von DXB, damit die Standards konvergieren können.

11. Sieht die Bundesregierung mit der Einführung des mobilen Fernsehens einen neuen Markt im Sinne des § 9a TKG-E für gegeben, und welche Erwägungen liegen dieser Auffassung zugrunde?

Der § 9a TKG beschreibt die Leitlinien für die regulatorische Behandlung neuer Märkte mit Blick auf die im zweiten Teil des Telekommunikationsgesetzes beschriebene Marktregulierung (Zugangs-, Entgeltregulierung etc.).

Ob in bestimmten Telekommunikationsmärkten eine Regulierung erfolgen muss, und wie diese im Einzelfall auszugestaltet ist, ist von der hierfür zuständigen unabhängigen Bundesnetzagentur auf Basis der einschlägigen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes zu prüfen. Das Ergebnis einer solchen Prüfung kann seitens der Bundesregierung weder für den Handy-TV-Markt noch für sonstige Märkte vorweggenommen werden.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung Einschätzungen, nach denen die Einführung des neuen mobilen Fernsehstandards und die unterschiedliche Behandlung der Zulassungsverfahren in den einzelnen Bundesländern belege, dass es in Deutschland einer zentralen Zulassungsstelle nach dem Vorbild der britischen Ofcom bedürfe?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Frage im Hinblick auf die fortschreitende Konvergenz der Medien, die sich u. a. in den Angeboten mobiler audiovisueller Dienste manifestiert?

Die Bundesregierung ist mit den Ländern und weiteren Beteiligten unter anderem im Rahmen des „Forums Digitale Medien – Aktion für Rundfunk und Neue Medien“ im Gespräch mit dem Ziel, unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen eine deutliche und nachhaltige Verbesserung bei den in Länderzuständigkeit liegenden Verfahren zu erreichen und mit der in Bundeszuständigkeit liegenden Frequenzverwaltung entsprechend zu koordinieren. Dies gilt insbesondere für eine bundesweit einheitliche medienrechtliche Frequenzzuweisung durch die Länder. Die Bundesregierung rechnet mit ersten Vorschlägen hierzu im Laufe dieses Jahres. Das Bedürfnis einer zentralen Zulassungsstelle sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund daher nicht.

13. Setzt nach Auffassung der Bundesregierung das europarechtliche Gebot der effektiven Frequenznutzung nicht zugleich voraus, dass die Bundesnetzagentur die tatsächliche Nutzung von reservierten Frequenzen festlegt und regelmäßig überprüft?

Eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung – ein wesentliches Regulierungsziel des Telekommunikationsgesetzes (§ 2 TKG) – wird durch die Bundesnetzagentur gewährleistet. Durch die Digitalisierung im Bereich des Rundfunks ergibt sich eine Neuordnung der Frequenzordnung, die in internationaler Abstimmung, in europäischer Koordinierung und auf der Bundes- und Landesebene vollzogen wird. So ergeben sich neue Möglichkeiten und Herausforderungen für die fünfzigjährige terrestrische Fernseh- und Hörfunkentwicklung.